

**Fachleute
antworten
Fachleuten**



BB-Lehrgeld-Sparstrumpf

Bitte informieren Sie uns unter dem Kennwort BB-Lehrgeldsparstrumpf über technische Probleme, die Sie mit unserer Hilfe lösen wollen.

Anspruchsverjährung zum 31.12.2016

Das Jahresende 2016 rückt näher und damit der Zeitpunkt für die Kontrolle von Verjährungsfristen bei sogenannten Altforderungen. Während das Ende des „alten“ und der Beginn des „neuen“ Jahres vielerorts fröhlich gefeiert wird, ist der 31.12.2016 ein Datum, an welchem der Bauauftragnehmer Vergütungsansprüche für erbrachte Lieferungen und Leistungen verlieren kann, was eher keine Freude auslösen dürfte. Der Baujurist spricht in diesem Fall von einer Anspruchsverjährung.

Ausgangssituation

Nach der Ausführung der beauftragten Bauleistung und deren Abnahme legt der Bauauftragnehmer dem Auftraggeber seine Schlussrechnung vor. Der Auftraggeber sieht jedoch keine Veranlassung, die Schlussrechnung vollständig auszugleichen. Trotz mehrerer Mahnschreiben bleibt die Schlussrechnung mit einem nicht unerheblichen Zahlbe-

trag offen. Die Klärung wird außergerichtlich gesucht, verläuft jedoch aus vielerlei Gründen langwierig.

Anspruchsverjährung – Rechtliche Grundlagen

Im Hinblick auf die Verjährung von Vergütungsansprüchen aus einer Schlussrechnung beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn ausdrücklich vereinbart ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger/Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat (vgl. § 199 BGB).

„Entstanden“ im Rechtsinne ist ein Vergütungsanspruch, sobald er im Wege

reich ist insofern zwischen dem VOB-Bauvertrag (Geltung der VOB/B ist wirksam vereinbart) und dem BGB-Bauvertrag (keine Geltung der VOB/B) zu unterscheiden.

Beim BGB-Bauvertrag ist die Entstehung des Anspruchs mit der Fälligkeit gleichzusetzen. Die Vergütung wird gemäß § 641 Abs. 1 BGB bereits mit der Abnahme – also ggf. schon vor der Rechnungslegung – fällig.

Anders verhält es sich beim VOB-Bauvertrag. Der Werklohn des Bauauftragnehmers setzt zwar auch beim VOB-Bauvertrag eine Abnahme der Bauleistung für die Fälligkeit voraus. Anders als beim BGB-Bauvertrag ist hier aber darüber hinaus die Vorlage einer prüffähigen Rechnung Fälligkeitsvoraussetzung. Nach § 16 Abs. 3 VOB/B wird der Anspruch auf Schlusszahlung alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung.

Die Frist kann sich auf „höchstens 60 Tage“ verlängern, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B).

Die regelmäßige Verjährungsfrist nach dem Gesetz (BGB) beträgt 3 Jahre (§ 195 BGB). Sie ist – wie angesprochen – gemäß § 199 BGB ab dem Entstehen des Anspruchs und der Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen zu berechnen.

Forderungsbestand ist aufzubereiten

Mit Blick auf den bevorstehenden Jahreswechsel 2016/2017 sollte das Augenmerk des Auftragnehmers unter Berücksichtigung der obigen Anmerkungen zur Fälligkeit einer Rechnung insbesondere auf Abrechnungen aus dem Jahr 2013 liegen.

So sollten die im Jahr 2013 gestellten Rechnungen geraume Zeit vor dem Jahreswechsel kritisch daraufhin geprüft werden, ob hier eine Verjährung von Vergütungsansprüchen zum 31.12.2016 droht, damit ggf. noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, einer Verjährung entgegenzuwirken (Stichworte: Verjährungsvereinbarung / Mahnbescheid / Klage).

RA Prof. Chr. Niemöller
www.smng.de



Prof. Chr. Niemöller